



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**



– **Amtsblatt** –

71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. FEBRUAR 2016

NR. 03

STÄDTEREGION AACHEN

Tierseuchenverordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenverordnung der StädteRegion Aachen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund der §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388), der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. S. 410) wird folgende Tierseuchenverordnung erlassen:

§ 1

Nachdem im Stadtbezirk Kornelimünster / Walheim der Stadt Aachen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird in der StädteRegion Aachen im Stadtbezirk Kornelimünster / Walheim der Stadt Aachen ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Norden

Ab der Kreuzung Monschauer Straße und Walheimer Straße in nord-östlicher Richtung entlang des Iternbachs bis zur Königsmühle; ab der Königsmühle südlich entlang des Königsmühlenwegs und in östlicher Richtung bis zum Eurensteg; weiter südlich entlang der Grünstraße bis zur Albert-Einstein-Straße; die Albert-Einstein-Straße entlang in östlicher Richtung, über den Iternberg hinweg dem Heidgen in östliche, dann in süd-östliche Richtung folgend bis Knipp.

Osten

In süd-westlicher Richtung entlang der Hahner Straße; in süd-östlicher Richtung dem Heidgenberg und anschließend in südlicher Richtung der Vogelstangenstraße folgend bis

zur Kreuzung Pannekoogweg; östlich entlang des Pannekoogweg in Richtung Fußballplatz und dann in südlicher Richtung entlang des Kitzenhausweg.

Süden

Am südlichen Ende des Kitzenhausweg (wo dieser scharf nach links abknickt) in westlicher Richtung über den Waldweg in Richtung Schleidener Straße; in südlicher Richtung entlang der Schleidener Straße bis zur Kreuzung Monschauer Straße; in westlicher Richtung entlang der Monschauer Straße; der Ardennen Straße in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Schmithofer Straße; zunächst südlich, dann westlich entlang der Schmithofer Straße bis zur Kreuzung Monschauer Straße.

Westen

In nördlicher Richtung entlang der Monschauer Straße bis zur Kreuzung Walheimer Straße / Iternbach.

Eine Karte, auf dem der Sperrbezirk dargestellt ist, kann im Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen eingesehen werden.

§ 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen - **Telefon: 0241 51983925** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden.

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Besitzer/innen von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter/innen sind dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Untersuchungen nach § 2 Nr. 2 die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Würselen, den 09.02.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Hinweisbekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW ergeht folgende Hinweisbekanntmachung über die Verbandssitzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West über die Neufassung der Verbandssatzung.

Die Bezirksregierung Köln hat diese Bekanntmachung in der am 18.01.2016 erschienenen Ausgabe Nr. 2, Nr. 5196 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Aachen, den 11.02.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*